

Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung

Berlin, 2. Dezember 2018

- Inhalt:
- I. Vorbemerkung
 - II. Stellungnahme zu dem Entwurf
 - 1. § 140 StPO-E (Notwendige Verteidigung)
 - 2. § 140 Abs. 1 Nr. 3 StPO-E (Straferwartung)
 - 3. § 140 Abs. 1 Nr. 10 StPO-E (richterliche Vernehmung)
 - 4. Weitere Vorschläge
 - 5. § 141 StPO-E (Bestellung eines Pflichtverteidigers)
 - 6. § 142 StPO-E (Zuständigkeit und Bestellungsverfahren)
 - 7. § 143 StPO-E (Dauer und Aufhebung der Bestellung)
 - 8. § 143a StPO-E (Wechsel des Verteidigers)
 - 9. § 144 StPO-E (Sicherungsverteidiger)
 - III. Annex: Synopse StPO/StPO-E

I. Vorbemerkung

Der vorgelegte Referentenentwurf möchte das bisher nur punktuell geregelte und in erheblichen Teilen vom Richterrecht geprägte Recht der notwendigen Verteidigung und Pflichtverteidigung möglichst umfassend normieren und dabei systematisch klarer strukturieren. Anlass und Ausgangspunkt dafür ist die Richtlinie (EU) 2016/1919 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über ›Prozesskostenhilfe für Verdächtige und Beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls‹ (PKH-Richtlinie).

fanny-zobel-str. 11
d - 12435 berlin
(0)30- 57701769

info@strafverteidigertag.de
www.strafverteidigertag.de

geschäftsführer:
jasper von schlieffen
thomas uwer

bankverbindung:
strafverteidigervereinigungen /
von schlieffen
nr. 122 034 104
blz: 100 100 10
postbank berlin

de87100100100122034104
bic: PBNKDEFF

steuernummer:
13/214/62074
finanzamt charlottenburg

mitgliedsvereinigungen:

baden-württembergische
strafverteidiger e.V.
initiative bayerischer
strafverteidigerinnen und
strafverteidiger e.V.
vereinigung berliner
strafverteidiger e.V.
hamburger arbeitsgemeinschaft
für strafverteidigerinnen und
strafverteidiger e.v.
vereinigung hessischer
strafverteidiger e.V.
schleswig-holsteinische
strafverteidigervereinigung e.V.
strafrechtsausschuss des köln
anwaltsverein e.V.
strafverteidigerinnen- und
strafverteidigerverein
mecklenburg-vorpommern e.V.
vereinigung niedersächsischer
und bremer strafverteidigerinnen
und strafverteidiger e.v.
strafverteidigervereinigung
NRW e.V.
strafverteidiger sachsen /
sachsen-anhalt e.V.

Der Rat der Europäischen Union hatte bereits am 30.11.2009 eine ›Roadmap‹ zur schrittweisen Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder beschuldigten Personen in Strafverfahren beschlossen, um damit das Vertrauen der Mitgliedsstaaten in die jeweiligen Strafrechtssysteme zu stärken.¹ Die Maßnahmen betreffen verschiedene Anwendungsbereiche und Inhalte, z.B. das Recht auf Übersetzungen und Dolmetscherleistungen, das Recht auf Belehrung und Unterrichtung, das Recht auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden und Garantien für wegen ihres Alters, ihres geistigen oder körperlichen Zustandes besonders schutzbedürftige Verdächtige und Beschuldigte.

Mit der ›Maßnahme C‹ sollen die Mindeststandards beim ›Recht auf Rechtsbeistand und Prozesskostenhilfe‹ umgesetzt werden:

»Das Recht auf Rechtsbeistand (durch einen Rechtsberater) für einen Verdächtigen oder Beschuldigten in einem Strafverfahren zum frühesten geeigneten Zeitpunkt des Verfahrens ist zur Gewährleistung eines fairen Verfahrens von grundlegender Bedeutung; das Recht auf Prozesskostenhilfe sollte sicherstellen, dass tatsächlich Zugang zum vorgenannten Recht auf Rechtsbeistand besteht.«²

Die PKH Richtlinie legt folgende Mindeststandards fest:

- Fälle, in denen ein Beschuldigter Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat (Art. 2: Freiheitsentzug, Mitwirkungspflichten, europäischer Haftbefehl, sonstiges europäisches oder nationales Recht);
- die Prozesskostenhilfe kann nach Kriterien der finanziellen Bedürftigkeit des Beschuldigten oder nach materiellen Kriterien (z.B. Schwere des Vorwurfs) bewilligt werden;
- den Zeitpunkt der Bestellung eines Rechtsbeistandes, nämlich unverzüglich (Art. 6 Abs. 1) bei (drohender) Inhaftierung (Art. 4 Abs. 4) bzw. vor der ersten Befragung (, Art. 4 Abs. 5);
- die Qualität der mit der Prozesskostenhilfe verbundenen Dienstleistung muss angemessen sein, damit die Fairness des Verfahrens gewahrt ist (Art. 7 Abs. 1);
- der Beschuldigte muss das Recht haben, den beigeordneten Rechtsbeistand auswechseln zu lassen, wenn die konkreten Umstände es rechtfertigen (Art. 7 Abs. 4);
- dem Beschuldigten muss ein Rechtsbehelf gegen die Beiordnungsentscheidung zustehen (Art. 8).

Bis zum 25.05.2019 müssen die Standards der Richtlinie 2016/1919/EU über ›Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls‹³ in das deutsche Recht implementiert werden.

1 Entschließung des Rates vom 30. November 2009 über einen Fahrplan zur Stärkung der Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren, Amtsblatt der Europäischen Union, C 295 vom 04. Dezember 2009, S. 1-3

2 Amtsblatt der Europäischen Union, C 295 vom 04. Dezember 2009, S. 3

3 Amtsblatt der Europäischen Union, L 297/1 v. 04.11.2016

Die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN sehen nicht nur mit Blick auf die PKH-Richtlinie rechtsstaatliche Defizite im geltenden Recht der notwendigen Verteidigung und der Pflichtverteidigung und daraus folgenden Reformbedarf. Dies ist in dem Policy Paper der STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN ›Neuordnung der Pflichtverteidigerbestellung‹⁴ eingehend dargelegt worden. Die Kernforderungen der STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN lassen sich schlagwortartig wie folgt beschreiben:

- Ausweitung der notwendigen Verteidigung;
- Vorverlegung des Zeitpunkts der Beiordnung (Einführung des ›Verteidigers der ersten Stunde‹);
- Transparenz bei der Auswahlentscheidung;
- vereinfachte Möglichkeit der Auswechslung des beigeordneten Rechtsanwalts;
- Beiordnung eines zweiten Pflichtverteidigers unter den Voraussetzungen des § 76 GVG.

Auf diese Punkte wird im Rahmen der Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs noch eingegangen werden. An dieser Stelle sei lediglich darauf hingewiesen, dass die PKH-Richtlinie lediglich Mindeststandards festlegt und die Mitgliedstaaten berechtigt sein sollen, »die in dieser Richtlinie festgelegten Rechte auszuweiten, um ein höheres Schutzniveau zu gewährleisten« (Erwägungsgrund 30).

Auch der Referentenentwurf sieht mit Blick auf die PKH-Richtlinie einen Anpassungsbedarf im deutschen Recht. Aus diesem Anlass soll das Recht der notwendigen Verteidigung und Pflichtverteidigung möglichst umfassend normiert und dabei systematisch klarer strukturiert werden, »um die Verständlichkeit und Handhabbarkeit zu verbessern« (Seite 1 des Entwurfs). Diesem begrüßenswerten Anliegen folgend, werden die §§ 140-144 StPO neu gefasst. Die neue Regelung folgt dabei einer übersichtlichen Systematik:

- Wann liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor? (§ 140 StPO-E)
- Zu welchem Zeitpunkt ist ein Pflichtverteidiger zu bestellen? (§ 141 StPO-E)
- Wer ist für die Bestellung zuständig und wie ist die Auswahl zu treffen? (§ 142 StPO-E)
- Wann endet die Beiordnung und unter welchen Voraussetzungen kann sie aufgehoben werden, Rechtsbehelfe? (§ 143 StPO-E)
- Unter welchen Voraussetzungen kann ein Pflichtverteidiger ausgewechselt werden? (§ 143 a StPO-E)
- Unter welchen Voraussetzungen ist ein zweiter Pflichtverteidiger beizuordnen? (§ 144 StPO-E)

Diese Systematisierung ist zu begrüßen. Ausdrücklich zu begrüßen ist auch die von den STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN schon seit langem geforderte Einführung des sogenannten ›Pflichtverteidigers der ersten Stunde‹ (Art. 4 Abs. 5). Damit wird im Bereich der notwendigen Verteidigung dem Missstand abgeholfen,

4 René Bahns, Tim Burkert, Kai Guthke, Lefter Kitlikoglu, Thomas Scherzberg [Hrsg. v.d. Strafverteidigervereinigungen, Organisationsbüro], Neuordnung der Pflichtverteidigerbestellung, Policy Paper der Strafverteidigervereinigungen, Berlin 2018 - online abrufbar unter: https://www.strafverteidigervereinigungen.org/Material/PP_Pflicht_web%20Kopie.pdf

dass die häufig das gesamte Verfahren prägende erste Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei auch in den Fällen notwendiger Verteidigung ohne die vorherige Beiordnung eines Pflichtverteidigers durchgeführt werden kann. Auch mit den Regelungsvorschlägen für eine Auswechslung des Pflichtverteidigers und für die Beiordnung eines sogenannten Sicherungsverteidigers geht der Gesetzgeber einen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings bleibt der Entwurf in diesen beiden Punkten hinter dem zurück, was möglich und nach Auffassung der STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN rechtsstaatlich geboten wäre.

Bedauerlich ist, dass der Entwurf bei der für den Beschuldigten sehr wichtigen Frage keine neuen Wege geht, wie in den Fällen, in denen kein vom Beschuldigten bezeichneter Verteidiger beigeordnet wird, die Auswahlentscheidung zu treffen ist. Nach geltender Rechtslage obliegt die Auswahl in diesen Fällen dem zuständigen Richter. Er hat dabei freies Ermessen und muss sich nicht in die Karten sehen lassen. Denn der Richter ist in diesen Fällen nicht verpflichtet, seine Auswahlentscheidung mit einer Begründung zu versehen. Er muss seine Auswahlkriterien daher nicht offenlegen. Es erstaunt, dass auch nach der Insolvenzverwalter-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts⁵ bei einer derartigen vergabeähnlichen Entscheidung, die im öffentlichen Sektor als besonders korrupsionsrelevant angesehen werden muss, keinerlei ermessensleitende Richtlinien existieren, deren Einhaltung überprüft werden kann. Es erstaunt auch, dass bei den Auswahlentscheidungen keinerlei Transparenz waltet, die einer einseitigen oder gar missbräuchlichen Handhabung vorbeugen könnte.

Dies haben Strafverteidiger seit langen als Missstand beklagt. Auch Richter⁶ und Wissenschaftler⁷ erkennen die Defizite des geltenden Rechts. Aus diesem Grund haben Schlothauer/Neuhaus/Matt/Brodowski⁸ und Ihnen in Teilen folgend die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN⁹ vorgeschlagen, die Auswahlentscheidung in Einklang mit Art. 6 Abs. 1 der PKH-Richtlinie (»zuständige Behörde«) der örtlichen Rechtsanwaltskammer zu übertragen. Es sind freilich auch andere Regelungen denkbar, die eine Bevorzugung bestimmter Rechtsanwälte und eine Auswahl nach den vermeintlichen Interessen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erschweren oder ausschließen. Zudem wäre denkbar, dass Beiordnungsstatistiken veröffentlicht werden oder dass die Auswahlentscheidung anhand einer Liste nach einem rollierenden System (dazu unten) vorzunehmen ist. Die Zurückhaltung an dieser Stelle ist aus Sicht der STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN die zentrale Schwäche des Entwurfs.

Dies vorausgeschickt, wird nachfolgend zu einzelnen Vorschlägen des Referententwurfs Stellung genommen, bei denen die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN Änderungsbedarf sehen.

5 BVerfG, Beschl v.03.08.2004, - 1 BvR 135/00

6 *Leitmeier*, Ergebnisse und Texte des 41. Strafverteidigertages, Bremen 2017, SchrRStVV, Bd. 41., Berlin 2017, S. 111 ff.

7 *Jahn*, , Ergebnisse und Texte des 41. Strafverteidigertages, Bremen 2017, SchrRStVV, Bd. 41., Berlin 2017, S. 147 ff.

8 HRRS, Heft 2/2018, S. 56

9 s.o. (Fn. 4)

II. Stellungnahme zu dem Entwurf

1. § 140 StPO-E (Notwendige Verteidigung)

Wie bisher soll § 140 StPO nach dem Konzept des Entwurfs den Anwendungsbereich der notwendigen Verteidigung im Strafverfahren bestimmen. Zu begrüßen ist, dass der Entwurf an dem bisherigen Konzept festhält, nach dem die Frage, ob ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, nicht nach finanziellen Kriterien (Bedürftigkeitsprüfung) entschieden wird, sondern nach materiellen Kriterien (z.B. Schwere der Straftat).

Zu begrüßen ist auch, dass der Entwurf den Anwendungsbereich der notwendigen Verteidigung gegenüber dem geltenden Recht deutlich ausweitet. Dies ergibt sich einerseits aus einer konsequenten Umsetzung der PKH-Richtlinie (z.B. § 140 Abs. 1 Nr. 5: jede Inhaftierung unabhängig von ihrer zeitlichen Dauer). Andererseits greift der Entwurf Fallgruppen auf, die die Rechtsprechung bisher unter der Generalklausel des § 140 Abs. 2 gebildet hat (z.B. § 140 Abs. 1 Nr. 1: Verhandlung vor dem Schöffengericht oder § 140 Abs. 1 Nr. 3 Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr). Jedoch sehen die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN in Teilen weitergehenden Reformbedarf:

2. § 140 Abs. 1 Nr. 3 StPO-E (Straferwartung)

Der Entwurf will einen Fall notwendiger Verteidigung erst bei einer Straferwartung von mindestens einem Jahr annehmen. Dies entspricht der Rechtsprechung zu § 140 Abs. 2 StPO (Schwere der Tat). Die Schwelle ist mit einer Straferwartung von mindestens einem Jahr recht hoch. Dies scheint auch der Entwurf zu sehen, wenn er in der Einleitung darauf hinweist, dass ein Fall notwendiger Verteidigung allgemein ab einer Straferwartung von mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe gegeben sein soll (Seite 3 der Entwurfsbegründung). Nach Auffassung der STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN sollte bereits ab einer Straferwartung von mehr als 90 Tagessätzen Geldstrafe ein Fall notwendiger Verteidigung angenommen werden. Eine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen führt regelmäßig zu einer Aufnahme der Verurteilung in das Führungszeugnis und somit zu einer offenen Stigmatisierung des Beschuldigten. Auch können sich an Geldstrafen empfindliche Nebenfolgen knüpfen, wie im Bereich des Waffengesetzes (§ 5 Abs. 2 WaffG) oder bei der Einbürgerung eines Ausländers (§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StAG)¹⁰. Durch die Aufnahme von Verurteilungen zu Geldstrafen von mehr als 90 Tagessätzen in das polizeiliche Führungszeugnis (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 a) BZRG) können dem Verurteilten gravierende Nachteile entstehen, etwa bei der Vorlage des Führungszeugnisses im Rahmen einer Bewerbung um einen Arbeitsplatz. Diese gravierenden Konsequenzen, über die sich der Beschuldigte oftmals nicht im Klaren ist, machen seine Verteidigung notwendig.

¹⁰ Dazu Urteil vom 20. März 2012 - BVerwG 5 C 5.11 -

3. § 140 Abs. 1 Nr. 10 StPO-E (richterliche Vernehmung)

Mit dieser Änderung wird die Vorschrift des § 141 Abs. 3 Satz 4 StPO zu einem Fall der notwendigen Verteidigung gemacht. Dies ist konsequent. Nicht recht nachvollziehbar ist die Einschränkung, dass dies nur dann der Fall sein soll, wenn dies aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint. Gerade im Ermittlungsverfahren werden richterliche Vernehmungen nur selten und dann durchgeführt, wenn die Aussage von besonderer Bedeutung für das Verfahren ist. Auch wenn der Beschuldigte nicht nach § 168c Abs. 3 StPO von der Vernehmung ausgeschlossen ist, wird die Anwesenheit eines Verteidigers zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten sein. Denn der Beschuldigte hat kein umfassendes Akteneinsichtsrecht (§ 147 Abs. 7 StPO) und wird seine Frage- und Beanstandungsrechte in der Vernehmung kaum selbstständig in sachgerechter Form ausüben können.

4. Weitere Vorschläge

Im Policy Paper ›Neuordnung der Pflichtverteidigerbestellung‹ hatten die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN noch weitere Fälle der notwendigen Verteidigung vorgeschlagen. Es handelt sich um folgende Fallgruppen:

- eine Verhandlung ohne den Angeklagten nach § 231 a StPO kommt in Betracht;
- das Gericht will einem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls entsprechen;
- die Staatsanwaltschaft legt ein Rechtsmittel zu Ungunsten des Angeklagten ein;
- es findet ein Verfahren über die Einziehung und Vermögensbeschlagnahme nach den §§ 423, 433, 435 und 443 StPO statt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zur Begründung dieser Vorschläge auf das genannte Policy Paper (dort Seite 21ff.) verwiesen. Darüber hinaus sollten noch zwei weitere Fallgruppen der notwendigen Verteidigung geregelt werden:

a. Notwendige Verteidigung im Vollstreckungsverfahren

Notwendige Verteidigung im Vollstreckungsverfahren wird, soweit keine besonderen Regelungen existieren (§ 463 Abs. 3 Satz 5 und 8, Abs. 8 StPO: Sicherungsverwahrung), über eine analoge Anwendung des § 140 Abs. 2 StPO erreicht. Zu den Voraussetzungen der entsprechenden Anwendung hat die Rechtsprechung eine umfangreiche Kasuistik entwickelt.¹¹ Das von dem Referentenentwurf verfolgte Ziel, das Recht der notwendigen Verteidigung möglichst umfassend zu regeln und zu systematisieren, sollte sich nicht auf das Verfahren vor Rechtskraft beschränken. Die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN haben in ihrem Policy Paper hierzu folgenden Regelungsvorschlag unterbreitet:

¹¹ Vgl. Meyer-Gossner/Schmitt, StPO, 61. Aufl., 2018, § 140, Rn. 33 a.

»§ 140a StPO wird eingefügt:

Die Mitwirkung eines Verteidigers im Vollstreckungsverfahren ist notwendig, wenn

1. das Gericht die weitere Unterbringung nach § 67e StGB überprüft;
2. ein Verfahren zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 66b StGB eingeleitet wird;
3. im Verfahren über den Widerruf der Strafaussetzung einer Freiheitsstrafe;
4. im Verfahren über die Aussetzung des Strafrestes einer Freiheitsstrafe, wenn der Antrag nicht unzulässig ist;
5. im Verfahren über die Anordnung der Führungsaufsicht und im Verfahren über die nachträgliche Änderung oder Anordnung von Weisungen nach § 68d StGB.

Begründung:

Bisher wird im Vollstreckungsverfahren §140 StPO analog angewandt. Wir sind der Auffassung, dass die Pflichtverteidigung im Vollstreckungsverfahren ausdrücklich geregelt werden sollte. In den Katalog haben wir unter Nrn. 1 und 2 die Fälle aufgenommen, in denen regelmäßig bisher auch schon eine Verteidigerbestellung erfolgt.

Zu Nr. 3 bis 5 sind wir der Auffassung, dass regelmäßig dann ein Verteidiger zu bestellen ist, wenn ein Verfahren über den Widerruf der Strafaussetzung einer Freiheitsstrafe oder ein Verfahren über die Aussetzung des Strafrestes einer Freiheitsstrafe erfolgt. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen greift derart gravierend in die Lebensverhältnisse der Beschuldigten ein, dass regelmäßig auf Grund der Schwierigkeit der Sachlage die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist. Selbiges gilt im Übrigen bei dem Verfahren über die folgende Führungsaufsicht. Verstöße gegen Weisungen der Führungsaufsicht sind darüber hinaus nach § 145a StGB strafbar, was die Bedeutung der Führungsaufsicht betont.«

In den Katalog des § 140 a StPO-E sind unter den Nrn. 1 und 2 Fälle aufgenommen, in denen die Rechtsprechung bisher regelmäßig einen Fall notwendiger Verteidigung entsprechend § 140 Abs. 2 StPO annahm. Nach den Nrn. 3 - 5 soll regelmäßig dann ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegen, wenn ein Verfahren über den Widerruf der Strafaussetzung einer Freiheitsstrafe oder ein Verfahren über die Aussetzung des Strafrestes einer Freiheitsstrafe erfolgt. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen greift derart gravierend in die Lebensverhältnisse des Verurteilten ein, dass regelmäßig aufgrund der Schwierigkeit der Sachlage die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist.

b. Notwendige Verteidigung bei vorläufiger Sicherstellung von Vermögenswerten (§§ 111 b ff. StPO)

Mit der im vergangenen Jahr in Kraft getretenen Reform des Rechts der Vermögensabschöpfung wurden nicht nur im materiellen Recht die Möglichkeiten erweitert, Zugriff auf das Vermögen des Beschuldigten und anderer Personen zu nehmen, sondern auch die Eingriffsschwellen für die vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten (Vermögensarrest, Beschlagnahme) herabgesetzt. Grundsätzlich ist ein einfacher Verdacht einer Straftat ausreichend, um nach freiem Ermessen der Strafjustiz (§§ 111 b Abs. 1 Satz 1, 111 e Abs. 1 Satz 1 StPO) eine vorläufige Sicherstellung von Vermögenswerten zu veranlassen. Sofern dringende Gründe für eine spätere Einziehungsentscheidung vorliegen, ist die vorläufige Sicherstellung der Regelfall (§§ 111 b Abs. 1 Satz 2, 111 e Abs. 1 Satz 2 StPO). Dies kann dazu führen, dass das wesentliche oder ganze Vermögen des Beschuldigten und seine Einkünfte (bis zur Pfändungsfreigrenze) sehr früh im Ermittlungsverfahren »eingefroren« werden, sodass der Beschuldigte über keine freien Mittel verfügt, um seine Verteidigung zu finanzieren. Zwar kennt das Recht der notwendigen Verteidigung auch nach dem Konzept des Referentenentwurfs keine Bedürftigkeitsprüfung. Jedoch ist der durch die vorläufige Sicherstellung seines Vermögens und seiner Einkünfte liegende Eingriff in das Grundrecht aus Art. 14 GG so schwerwiegend, dass eine Verteidigung als notwendig anzusehen ist.

5. § 141 StPO-E (Bestellung eines Pflichtverteidigers)

Die Vorschrift regelt, zu welchem Zeitpunkt ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist, wenn ein Fall notwendiger Verteidigung im Sinne des § 140 StPO vorliegt. Zunächst stellt § 140 Abs. 1 Satz 1 StPO-E klar, dass die Bestellung des Pflichtverteidigers für den unverteidigten Beschuldigten unverzüglich zu erfolgen hat, sobald der Beschuldigte dies beantragt oder die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren erforderlich wird. Wann die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich wird, bestimmt § 140 Abs. 1 Satz 2 StPO-E durch Bildung von drei Fallgruppen:

- (1) Nach § 141 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO-E wird die Mitwirkung eines Verteidigers spätestens dann erforderlich, wenn eine Vernehmung des Beschuldigten oder eine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten durchgeführt werden soll. Die darin liegende Einführung des »Pflichtverteidigers der ersten Stunde« stellt eine konsequente Umsetzung von Art. 4 Abs. 5 der PKH-Richtlinie dar. Diese Neuregelung ist sehr zu begrüßen und angesichts der eindeutigen Vorgaben in der PKH-Richtlinie unumgänglich.
- (2) Nach § 141 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO-E ist die Mitwirkung eines Verteidigers spätestens erforderlich, wenn der Beschuldigte dem Richter zur Entscheidung über seine Freiheitsentziehung vorgeführt werden soll. Auch diese Regelung ist zu begrüßen.

(3) Nach § 141 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StPO-E schließlich ist die Mitwirkung des Verteidigers nach Zustellung der Anklageschrift erforderlich. Auch dem ist zuzustimmen, wenngleich in diesem Fall die Eilbedürftigkeit für die Bestellung des Pflichtverteidigers nicht ganz so hoch liegen dürfte, wie in den anderen Fällen.

Erfreulich ist auch, dass der Entwurf ein eigenes Antragsrecht des Beschuldigten vorsieht (§ 141 Abs. 1 Satz 1 StPO-E), das im Vorverfahren durch eine Antragspflicht der Staatsanwaltschaft flankiert wird (§ 141 Abs. 2 StPO-E).

Abzulehnen ist der Entwurf, soweit er in § 141 Abs. 3 StPO-E Ausnahmen von der Regelung des Pflichtverteidigers der ersten Stunde vorsieht. Danach sollen Vernehmungen des Beschuldigten oder Gegenüberstellungen mit ihm ohne vorherige Bestellung eines Pflichtverteidigers gestattet sein, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder die Freiheit einer Person dringend erforderlich (§ 141 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 StPO-E) oder zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung eines Strafverfahrens zwingend geboten ist (§ 141 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 StPO-E).

Es leuchtet bereits nicht ein, welche Fallkonstellationen von diesen Ausnahmeregelungen erfasst sein sollen. Denn dem Beschuldigten bleibt selbst in den Ausnahmesituationen das Recht erhalten, einen von ihm selbst gewählten Verteidiger zu befragen. Auch berührt die Ausnahmeregelung weder das Recht des Beschuldigten, keine Angaben zur Sache zu machen, noch die Pflicht der Polizei, ihn nach § 136 StPO zu belehren. Handlungsspielraum der Strafverfolgungsbehörden würde also lediglich für die Gegenüberstellung (§ 58 StPO) geschaffen. Entscheidend ist jedoch, dass die PKH-Richtlinie derartige Ausnahmen nicht vorsieht. Insoweit verweist der Entwurf auf die Erwägungsgründe 31 und 32 der Richtlinie 2013/48/EU. Diese Regelungen betreffend das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand sind im deutschen Recht durch die Vorschriften über die Kontaktsperre (§§ 31ff. EGGVG) geregelt. Gerade in diesen Fällen ist die Bestellung eines Pflichtverteidigers sinnvoll, der die Rechtmäßigkeit der Maßnahme überprüfen kann, wozu der Beschuldigte regelmäßig nicht in der Lage ist.

Die Erwägungsgründe 31 und 32 der Richtlinie 2013/48/EU weisen im Übrigen sehr deutlich auf die Folgen einer missbräuchlichen Anwendung etwaiger Ausnahmeregelungen hin:

»Ein Missbrauch dieser Ausnahmeregelung würde die Verteidigungsrechte grundsätzlich irreparabel beeinträchtigen.«

Die Gefahr eines solchen Missbrauchs ist evident, zumal der Entwurf ausdrücklich kein Verwertungsverbot bei einem Verstoß vorsieht. Ein solches soll lediglich nach allgemeinen Grundsätzen und nur bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Rechtsverstößen in betracht kommen (Entwurfsbegründung, S. 37). Dem ist entgegenzutreten. Um die nachteiligen Folgen einer missbräuchlichen Anwendung der Ausnahmeregelung zu begrenzen, wäre zu fordern, dass die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet sein müssen,

die tatsächlichen Gründe ihrer Entscheidung zu dokumentieren, um die nachträgliche Überprüfung ihrer Entscheidung zu ermöglichen. Ergibt diese, dass die Voraussetzungen eines Ausnahmefalles nicht vorlagen, müsste ein Verwertungsverbot die Folge sein.

6. § 142 StPO-E (Zuständigkeit und Bestellungsverfahren)

a. Das Konzept des Entwurfs

An dieser Stelle formuliert der Entwurf Regelungen für die Zuständigkeit für die Bestellung des Pflichtverteidigers und für das Bestellungsverfahren vor. Es bleibt im Grundsatz dabei, die Zuständigkeit für die Bestellung beim Richter zu belassen (Abs. 1), wobei redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden, die sich aus der zeitlichen Vorverlagerung der Pflichtverteidigerbestellung im Falle des § 140 Abs. 1 Nummer 4 StPO-E ergeben. Jedoch soll – und dies ist neu – eine Eilzuständigkeit der Staatsanwaltschaft eingeführt werden (Abs. 2). Auch dies ist eine Folge der zeitlichen Vorverlagerung der Pflichtverteidigerbestellung.

Zum Bestellungsverfahren regelt Abs. 3 Satz 1 zunächst, dass eine Anhörung des Beschuldigten durchgängig zwingend ist, auch wenn aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit im Einzelfall nur eine sehr kurze Frist oder Bedenkzeit gewährt werden kann. Dabei sind dem Beschuldigten die erforderlichen Hinweise nach § 136 Abs. 1 Satz 3 und 4 StPO-E (z.B. Anwaltsnotdienst) zu erteilen (Abs. 3 Satz 2). Wie im bisherigen Recht (§ 142 Abs. 1 Satz 2 StPO) gilt zunächst der Grundsatz, dass der von dem Beschuldigten bezeichnete Verteidiger beizuordnen ist, wenn kein wichtiger Grund entgegensteht (Absatz 3 Satz 3). Ein wichtiger Grund soll vorliegen, wenn der benannte Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

Abs. 4 regelt schließlich das Auswahlverfahren, wenn dem Beschuldigten ein Verteidiger bestellt wird, den er nicht bezeichnet hat (weil der benannte Verteidiger nicht (rechtzeitig) zur Verfügung steht oder der Beschuldigte keinen Verteidiger benannt hat). In diesem Fall soll aus den im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 BRAO-E) eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt ausgewählt werden, der sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigung angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist.

Nach Abs. 5 schließlich steht dem Beschuldigten gegen richterliche Bestellungen Entscheidungen die sofortige Beschwerde zu. Sofern der Beschuldigte einen Antrag nach § 143 a Abs. 2 Satz 1 StPO-E auf Auswechslung des bestellten Verteidigers stellen darf, ist dieser jedoch vorrangig.

b. Stellungnahme

Zu begrüßen ist, dass der Entwurf das Auswahlverfahren regeln will, wenn nicht der vom Beschuldigten bezeichnete Verteidiger beigeordnet wird. Zuzustimmen ist in diesem Rahmen der Klarstellung, dass in jedem Fall der Be-

schuldigte vor der Bestellung zwingend anzuhören ist. Allerdings sind die weiteren Regelungsvorschläge zur Gestaltung des Auswahlverfahrens in diesen Fällen aus Sicht der STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN unzureichend, um einerseits die in der Praxis vermisste Transparenz und Verteilungsgerechtigkeit bei der Auswahlentscheidung herzustellen und andererseits die Qualitätsanforderungen der PKH-Richtlinie (Art. 7 Abs. 1) zu erfüllen.

aa) Auswahlverfahren

Im geltenden Recht gibt es außer dem Grundsatz, dass der Beschuldigte vor einer Bestellung regelmäßig anzuhören ist, keinerlei Regeln, wie der Richter die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers vorzunehmen hat. Es herrscht insoweit ein freies und ungebundenes Ermessen des Richters. Es gibt auch keinen Einblick in die Bestellungspraxis der Gerichte. Denn es gibt keinerlei verpflichtende Regelungen, nach denen die Justizverwaltungen Auswahlentscheidungen statistisch zu erfassen und zu dokumentieren haben. Welcher Richter welchen Verteidiger wie oft beiordnet, ist daher nicht nachvollziehbar. Das richterliche Auswahlverfahren stellt sich in den einschlägigen Fällen als eine für den Beschuldigten und den Außenstehenden undurchdringliche Blackbox dar.

Diese Abschirmung eines Dunkelfelds richterlicher Vergabeentscheidungen weckt zwangsläufig Misstrauen. Tatsächlich wird in der Praxis von Strafverteidigern wiederholt geargwöhnt, dass die richterliche Auswahlentscheidung nicht oder nicht ausschließlich an den erkennbaren Interessen des Beschuldigten orientiert ist, sondern dass Überlegungen eine Rolle spielen, mit welchen Rechtsanwälten das Verfahren möglichst glatt und unproblematisch geführt werden kann.¹² Auch wenn dieser Verdacht bisher empirisch nicht belegt werden konnte, schon weil die Justizverwaltungen keinen Einblick in die Beiordnungsstatistiken gestatten,¹³ sollte es auch im Interesse der Justiz liegen, das rechtsstaatliche Strafverfahren nicht dem Verdacht ausgesetzt zu sehen, dass der aus Sicht des Beschuldigten maßgebliche Verfahrensbeteiligte nach anderen als den Interessen des Gerichts/Richters ausgewählt wurde. Dieser Argwohn wird zunehmen, wenn künftig in besonders eilbedürftigen Situationen, die bei der zeitlichen Vorverlagerung der Pflichtverteidigerbestellung ins Ermittlungsverfahren vorkommen können, das Auswahlverfahren der für das Verfahren zuständigen Staatsanwaltschaft übertragen wird. Damit entsteht die Situation, dass die Staatsanwaltschaft ihren künftigen ›Gegner‹ im Verfahren selbst aussucht. Dies begründet die Gefahr, dass sich dann in das freie Ermessen bei der Auswahl auch Überlegungen einschleichen, die nichts mit den Interessen des Beschuldigten zu tun haben, sondern mit dem eigenen Interesse, die Ermittlungen möglichst zügig zum Ende zu führen und

¹² Vgl. *Thielmann*, HRRS Heft 10/2009, S. 452 ff. und *StraFo* 2006, 258 f.; *Nöding* <https://www.strafrechtsblog-ger.de/die-auswahl-des-pflichtverteidigers-oder-auf-den-richter-kommt-es-an/2010/05/> abgerufen am 18.11.2018

¹³ Eine entsprechende Anfrage der LTO an die 16 Landesjustizministerien wurde offenbar abschlägig beschieden, vgl. <https://www.lto.de/recht/juristen/b/notwendige-pflichtverteidiger-straftprozess-referentenentwurf/> abgerufen am 19.11.2018.

»den Schuldigen« zu überführen. In dieser durch Erledigungsdruck (Pebb§y) zugespitzten Situation ist es naheliegender, den Verteidiger zu wählen, von dessen Wirken man weniger Schwierigkeiten im Verfahren erwartet. Diese Befürchtung ist kein generelles Misstrauensvotum gegen Staatsanwälte, sondern lediglich der praktischen Erfahrung geschuldet, dass die Verfahrensbeteiligten im Strafverfahren mit den Interessen der anderen Verfahrensbeteiligten oftmals nicht zu vereinbarende eigene Interessen verfolgen. Wie sollte es in einem kontradiktorischen Verfahren auch anders sein? Der Umstand, dass der Entwurf dem Beschuldigten einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Auswahlentscheidung der Staatsanwaltschaft einräumt (Abs. 2 Satz 3), hilft dagegen wenig. Denn wie soll ein freies Ermessen bei der Auswahl gerichtlich überprüfbar sein? Das angerufene Gericht wird allenfalls die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 4 überprüfen können, aber nicht die vom Beschuldigten möglicherweise beanstandete Qualität oder fehlendes Engagement des bestellten Verteidigers.

Aus Sicht der STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN ist es daher dringend geboten, das freie Ermessen bei der Auswahl des Pflichtverteidigers einzuhegen, um sicherzustellen, dass die Auswahlentscheidung nicht von Überlegungen bestimmt wird, die nichts mit dem Interesse des Beschuldigten zu tun haben. Der Vorschlag des Entwurfs ist nicht dazu geeignet, das freie Ermessen bei der Auswahlentscheidung angemessen zu begrenzen. Denn er beschränkt sich darauf, den Pool der Verteidiger, aus dem dann weiterhin nach freiem Ermessen ausgewählt wird, auf eine bei der Bundesrechtsanwaltskammer zu führende Liste der Fachanwälte und anderer sich anbietende Rechtsanwälte zu beschränken. Dies dürfte quantitativ wie qualitativ kaum einen Beitrag zur Änderung der problematischen Praxis darstellen.

Die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN hatten ähnlich wie zuvor *Schlothauer/Neuhaus/Matt/Brodowski*¹⁴ den Vorschlag unterbreitet, die Auswahl des Pflichtverteidigers den Rechtsanwaltskammern zu übertragen.¹⁵ Damit sollte gewährleistet werden, dass die Auswahlentscheidung von einer Institution getroffen wird, die keine eigenen Interessen im Strafverfahren verfolgt und die ihren Mitgliedern gegenüber zu Transparenz und Gleichbehandlung verpflichtet ist.

Es sind aber auch andere Alternativen denkbar, die verhindern, dass die Auswahlentscheidung durch Gesichtspunkte beeinflusst wird, die nichts mit den Interessen des Beschuldigten zu tun haben. Denkbar ist beispielsweise, dass die Rechtsanwaltskammern eine elektronische Liste der Rechtsanwälte führen, die für Pflichtverteidigungen infrage kommen (dazu sogleich), auf welche die Gerichte und die Staatsanwaltschaft Zugriff haben. Diese Liste müsste nach einem rollierenden System in der Art der Hilfsschöffenliste organisiert sein, so dass jeweils der an bereitetester Stelle stehende Rechtsanwalt angefragt werden kann, ob er rechtzeitig zur Verfügung steht. Ist dies nicht der

14 S.o. (Fn. 8), S. 56

15 S.o. (Fn. 4), S. 26

Fall, wird bei dem an nächster Stelle stehenden Rechtsanwalt angefragt. Der Kontakt (-Versuch) mit jedem nach diesem System angefragten Rechtsanwalt ist – wie bei der Hilfsschöffenliste – im System zu hinterlegen, damit die Auswahl im Nachhinein nachvollziehbar ist.

Ein derartiges System würde jegliche unsachgemäße Beeinflussung der Auswahlentscheidung ausschließen und zu Transparenz und Verteilungsgerechtigkeit führen.

bb) Qualitätsanforderungen

Den Vorschlag des Entwurfs, die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers anhand einer bei der Bundesrechtsanwaltskammer geführten Liste vorzunehmen, in die sämtliche Fachanwälte aufgenommen werden, sowie solche Rechtsanwälte, die ein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigung angezeigt haben, ist aus Sicht der STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN nicht ausreichend, um eine angemessene Qualität der Verteidigung im Sinne des Art. 7 Absatz 1 b) der PKH-Richtlinie zu gewährleisten. Richtig ist, dass die Liste nicht auf Fachanwälte beschränkt sein sollte. Denn zum einen gibt es hochqualifizierte Strafverteidiger, die nicht den Fachanwaltstitel erworben haben. Zum anderen würden dadurch junge Anwälte, die noch nicht drei Jahre zugelassen sind, von der Auswahl ausgenommen. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. Jedoch sollte es für die Aufnahme in die Liste nicht ausreichen, alleine sein Interesse an Pflichtverteidigung anzuzeigen. Vielmehr sollte jeder Rechtsanwalt, der nicht Fachanwalt für Strafrecht ist, eine jährliche Fortbildung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts entsprechend § 15 FAO nachweisen. Mit dieser nicht sehr hohen Schwelle sollte eine Mindestqualifikation der auf der Liste geführten Rechtsanwälte gewährleistet sein.

7. § 143 StPO-E (Dauer und Aufhebung der Bestellung)

Abs. 1 des Regelungsvorschlages stellt klar, dass die Bestellung eines Pflichtverteidigers grundsätzlich erst mit der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens endet und auch noch im Verfahren über eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung und im Verfahren über die isolierte Einziehungsentscheidung Bestand hat. Diese Klarstellungen sind zu begrüßen.

Abs. 2 regelt Ausnahmen hierzu. Nach Satz 1 kann jede Bestellung aufgehoben werden, wenn kein Fall der notwendigen Verteidigung mehr vorliegt. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung (»kann«), weil Gründe des Vertrauensschutzes die Fortdauer der Beiordnung rechtfertigen können (Entwurfsbegründung, Seite 43). In zwei Fällen »soll« die Bestellung aufgehoben werden:

- wenn die Bestellung nach § 140 Abs. 1 Nr. 5 StPO-E auf eine Freiheitsentziehung nach den §§ 230 Abs. 2 oder 329 Abs. 3 StPO beruht. Auf diese Weise soll das missbräuchliche Erschleichen eines Pflichtverteidigers durch Nichterscheinen zum Termin verhindert werden;

- wenn der Beschuldigte in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 4 (Vorführung) auf freien Fuß gesetzt wird.

Gerade wenn, wie der Entwurf es in begrüßenswerter Weise vorsieht, der Zeitpunkt für die Bestellung eines Pflichtverteidigers deutlich in das Ermittlungsverfahren vorverlagert wird, ist es denkbar, dass die Voraussetzungen für Bestellung später im Verfahren entfallen. Dies liegt in den Fällen, in denen die Notwendigkeit der Verteidigung auf einer Prognose beruht (§ 140 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 7 StPO-E), auf der Hand. Wenn sich diese Prognosen nicht erfüllen, kann eine Abänderung der darauf getroffenen Entscheidungen nicht von vornherein ausgeschlossen sein. Dies kann aber auch sonst gelten, wenn (im Allgemeinen zugunsten des Beschuldigten) die Schwere der Straftat, die Komplexität oder die Eingriffsintensität des Falls abnimmt. Wichtig ist, dass die Entpflichtung in diesen Fällen nicht schematisch erfolgt, sondern im Ermessen des Gerichts steht. Dabei sind zuvörderst die Belange des Beschuldigten zu berücksichtigen. Aber es ist auch denkbar, dass das Gericht ein Interesse an der Aufrechterhaltung der Verteidigerbestellung hat, etwa weil nur über die Verteidigung eine Kommunikation mit dem »schwierigen« Beschuldigten möglich ist. Entbehrlich erscheinen hingegen die in § 140 Abs. 2 Satz 3 und 4 StPO-E geregelten Fälle der Soll-Entpflichtung. Die Vorstellung, dass ein Beschuldigter in Ermangelung eines anderen Anwendungsfalles des § 140 StPO zur Hauptverhandlung nicht erscheint und sich inhaftieren lässt, um auf diese Weise an einen Pflichtverteidiger zu kommen, erscheint absonderlich. Sollte das wirklich im Einzelfall vorkommen, kann auch eine Ermessensentscheidung getroffen werden. Gleiches gilt auch für den Fall der »erfolglosen« Vorführung nach § 140 Abs. 1 Nummer 4 StPO-E. Auch in diesem Fall genügt eine Ermessensregelung.

8. § 143a StPO-E (Wechsel des Verteidigers)

§ 143 a Abs. 1 S. 1 StPO-E übernimmt den geltenden § 143 StPO mit einer nachvollziehbaren redaktionellen Änderung und kodifiziert zugleich die von der Rechtsprechung entwickelten Ausnahmefälle des »Herausdrängens« des bisherigen Pflichtverteidigers und des sogenannten »Sicherungsverteidigers«.

Neu ist die Regelung in Abs. 2 zur Auswechslung des Pflichtverteidigers. Dies ist zur Umsetzung des Art. 7 Abs. 4 der PKH-Richtlinie erforderlich, die vorschreibt, dass Betroffene – auf entsprechenden Antrag – das Recht haben müssen, den beigeordneten Rechtsbeistand »aus- wechseln zu lassen, sofern die konkreten Umstände es rechtfertigen«. In Umsetzung dieser Vorgabe schlägt der Entwurf vier Fallgruppen für die Auswechslung des Pflichtverteidigers vor:

- (1) es wurde ein anderer als der vom Beschuldigten bezeichnete Verteidiger beigeordnet (Satz 1);
- (2) dem Beschuldigten konnte zur Auswahl des Verteidigers nur eine kurze Frist gesetzt werden (Satz 1);

- (3) das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigten ist endgültig zerstört (Satz 2);
- (4) aus sonstigem Grund ist keine angemessene Verteidigung gewährleistet (Satz 2).

Die Auswechslung sieht nach dem Konzept des Entwurfs einen Antrag des Beschuldigten vor. In den ersten beiden Fällen ist dieser Antrag innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung zu stellen.

Dass der Gesetzgeber sich des in der Praxis ungeheuer wichtigen Themas der Auswechslung des Pflichtverteidigers annehmen will, ist sehr zu begrüßen. Indes bestehen mit Blick auf die im Entwurf gebildeten Fallgruppen folgende Bedenken: So wird in der Fallgruppe (1) nicht der Fall geregelt, dass die Auswahl des bestellten Verteidigers nicht durch den Beschuldigten, sondern durch das Gericht oder die Staatsanwaltschaft erfolgt. Bei der Fallgruppe (2) fragt sich, was mit einer kurzen Frist gemeint ist. Nicht recht nachvollziehbar ist auch, warum die Auswechslung auf Fälle begrenzt sein soll, in denen die kurze Fristsetzung aufgrund besonderer Umstände erforderlich war. Die Auswechslung muss erst recht möglich sein, wenn die zu kurze Fristsetzung ohne Not erfolgte. Auch ist nicht verständlich, warum der Beschuldigte in diesen beiden Fallgruppen bei der Auswechslung unter Fristendruck gesetzt wird. Die im Entwurf vorgeschlagene Frist von 14 Tagen erscheint in jedem Fall viel zu kurz. Denn sie reicht kaum aus, um festzustellen, ob sich mit dem bestellten Verteidiger eine Vertrauensbasis oder gar ein Verteidigungskonzept erarbeiten lässt.

Problematisch ist in der Fallgruppe (3) der Rückgriff auf das endgültig zerstörte Vertrauensverhältnis. Die Rechtsprechung, auf die der Entwurf verweist (Entwurfsbegründung, Seite 45) mutet Beschuldigtem und Pflichtverteidiger einiges, um nicht zu sagen zu viel zu, bevor eine endgültige Zerstörung des Vertrauensverhältnisses anerkannt wird. Überdies mutet diese Rechtsprechung dem Beschuldigten und dem bestellten Verteidiger die Offenbarung von Mandatsinterna zu. In der Praxis entsteht der nachvollziehbare Wunsch des Beschuldigten nach Auswechslung des Pflichtverteidigers schon deutlich unterhalb der von der Rechtsprechung gezogenen Grenze der endgültigen Zerstörung des Vertrauensverhältnisses. Für den Beschuldigten genügt es, wenn er sich nicht verstanden fühlt, wenn er das Gefühl hat, dass der Verteidiger seine Interessen nicht oder nicht engagiert genug wahrnimmt oder wenn ein Dissens über die Verteidigungsstrategie besteht. In diesen Fällen kann die notwendige Vertrauensbeziehung nicht entstehen.

Da, wie der Entwurf konzidiert, die Auswahl des zu bestellenden Verteidigers häufig unter schwierigen Bedingungen stattfindet (Belastungssituation für den Beschuldigten durch Konfrontation mit dem Tatvorwurf und mit den Strafverfolgungsbehörden, hoher Zeitdruck, keine Möglichkeit zu Nachforschungen oder Beratungen), sind Fehlentscheidungen praktisch vorprogrammiert. Da die konstellativen Faktoren, die solche Fehlentscheidungen ermöglichen,

nicht ausgeräumt werden können, muss die Korrektur an anderer Stelle ansetzen, nämlich bei der unter ungünstigen Bedingungen getroffenen Entscheidung. Es muss dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, seine Entscheidung zu korrigieren. Hierzu haben die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN in ihrem Policy Paper¹⁶ einen Regelungsvorschlag unterbreitet, der vorsieht, dass dem Beschuldigten auf seinen Antrag hin ein anderer als der zunächst bestellte Pflichtverteidiger zu bestellen ist. Für die Auswahl des neuen Pflichtverteidigers gelten die Vorschriften des § 142 Abs. 1, 2 StPO. Diesen Antrag kann der Beschuldigte im Verfahren nur einmal begründungslos (Freischussregelung) stellen. Eine weitere Auswechslung kommt nur infrage, wenn der Beschuldigte darlegt, dass das Vertrauensverhältnis zu dem bestellten Verteidiger tiefgreifend erschüttert ist oder das aus sonst wichtigen Grund eine Auswechslung zu erfolgen hat.

9. § 144 StPO-E (Sicherungsverteidiger)

Die Vorschrift regelt, dass und unter welchen Voraussetzungen dem Beschuldigten bis zu zwei weitere Pflichtverteidiger zusätzlich bestellt werden können. Tatbestandlicher Anknüpfungspunkt für die Bestellung zusätzlicher Pflichtverteidiger ist die Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens, insbesondere wegen dessen Umfangs oder Schwierigkeit.

Damit greift der Entwurf ein in der Praxis außerordentlich bedeutsames Thema auf, wengleich der Begriff »Sicherungsverteidiger« mehr als unglücklich gewählt ist, legt er doch nahe, dass der zusätzlich beigeordnete Verteidiger in erster Linie dem Interesse der Justiz an der Durchführung des Verfahrens zu dienen bestimmt ist. Dieser Eindruck wird durch die im Entwurf vorgesehene Regelung bestärkt, dass die Bestellung des »Sicherungsverteidigers« wieder aufzuheben ist, »sobald die Mitwirkung des zusätzlichen Verteidigers zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens nicht mehr erforderlich ist« (§ 144 S. 2 StPO-E). Damit werden unschöne Erinnerung an die in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts geführte Diskussion um die »Zwangverteidiger« geweckt.

Dennoch ist der Schritt zur Kodifizierung uneingeschränkt richtig. Denn zwar hat sich in der obergerichtlichen Rechtsprechung der Obersatz herausgebildet, dass ein zweiter Pflichtverteidiger zu bestellen ist, »wenn hierfür wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Sache ein unabweisbares Bedürfnis besteht«.¹⁷ Wann jedoch ein Verfahren besonders schwierig oder umfangreich ist, wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung sehr unterschiedlich beurteilt. Klare Leitlinien beispielsweise dazu, bei wie viel Hauptverhandlungstagen regelmäßig von einem besonderen Umfang der Sache auszugehen ist, haben sich nicht herausgebildet. Daran dürfte sich auch künftig nichts ändern, wenn lediglich, wie der Entwurf es vorschlägt, der in der Rechtspre-

¹⁶ S.o. (Fn. 4), § 143, S. 29 f.

¹⁷ Vgl. z.B KG, Beschluss vom 6.7.2016-2 WS 176/16WN

chung gebildete Obersatz kodifiziert wird. Um in diesem Punkt die erforderliche Klarheit zu schaffen, haben die STRAFVERTEIDIGERVEREINIGUNGEN deshalb vorgeschlagen, die Beiordnung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers immer dann vorzusehen, wenn erstinstanzlich vor dem Oberlandesgericht (§§ 120, 120 b GVG) oder vor der großen Strafkammer in der Besetzung mit drei Berufsrichtern verhandelt wird (§ 76 Abs. 2 Satz 3 GVG). Diesen Fällen liegt die gesetzgeberische Wertung zugrunde, dass die zu behandelnde Sache besonders schwierig oder umfangreich ist. Es ist deshalb sachgerecht, die Bestellung eines zusätzlichen Pflichtverteidigers mit der gesetzlichen Bewertung bei der erstinstanzlichen Zuständigkeit bzw. der richterlichen Bewertung bei der Gerichtsbesetzung zu synchronisieren. Es ist wenig nachvollziehbar, bei der Beurteilung des Umfangs und der Schwierigkeit der Sache unterschiedliche Maßstäbe bei Gericht und Verteidigung einzusetzen.

III. Annex

1. Synopse: StPO / StPO-E

StPO

§ 58 Vernehmung; Gegenüberstellung

2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint. Bei einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ist dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet. Von dem Termin ist der Verteidiger vorher zu benachrichtigen. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung hat er keinen Anspruch. Vernehmung; Gegenüberstellung

§ 114b Belehrung des verhafteten Beschuldigten

(2) In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er

1.

...

4a.

in den Fällen des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann,

§ 118a Mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung

2) Der Beschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Beschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Das Gericht kann anordnen, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die mündliche Verhandlung in der Weise erfolgt, dass sich der Beschuldigte an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Beschuldigte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt und nicht nach Satz 2 verfahren, so muss ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen. In diesem Falle ist ihm für die mündliche Verhandlung ein Verteidiger zu bestellen, wenn er noch keinen Verteidiger hat. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend. Mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung

RefE

Vernehmung; Gegenüberstellung

2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten im Vorverfahren ist zulässig, wenn es für das weitere Verfahren geboten erscheint. Bei einer Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ist dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet. Von dem Termin ist der Verteidiger vorher zu benachrichtigen. Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung hat er keinen Anspruch. **Hat der Beschuldigte keinen Verteidiger, so ist er darauf hinzuweisen, dass er in den Fällen des § 140 die Bestellung eines Pflichtverteidigers beantragen kann.**

Belehrung des verhafteten Beschuldigten

(2) In der Belehrung nach Absatz 1 ist der Beschuldigte darauf hinzuweisen, dass er

1.

...

4a.

in den Fällen des § 140 **Absatz 1 und 2** die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 **und 3** beanspruchen kann,

Mündliche Verhandlung bei der Haftprüfung

2) Der Beschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Beschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen. Das Gericht kann anordnen, dass unter den Voraussetzungen des Satzes 1 die mündliche Verhandlung in der Weise erfolgt, dass sich der Beschuldigte an einem anderen Ort als das Gericht aufhält und die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den Ort, an dem sich der Beschuldigte aufhält, und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Wird der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt und nicht nach Satz 2 verfahren, so muss ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen. **In diesem Falle ist ihm für die mündliche Verhandlung ein Verteidiger zu bestellen, wenn er noch keinen Verteidiger hat. Die §§ 142, 143 und 145 gelten entsprechend.**

§ 136 Erste Vernehmung

1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen. Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 und 2 die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 und 3 beanspruchen kann; zu Letzterem ist er dabei auf die Kostenfolge des § 465 hinzuweisen. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.

§ 138c Abs. 3 S. 5 Zuständigkeit für die Ausschlussentscheidung

§ 142 gilt entsprechend.

§ 140 Notwendige Verteidigung

- (1) Die Mitwirkung eines Verteidigers ist notwendig, wenn
1. die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet;
 2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
 3. das Verfahren zu einem Berufsverbot führen kann;
 4. gegen einen Beschuldigten Untersuchungshaft nach den §§ 112, 112a oder einstweilige Unterbringung nach § 126a oder § 275a Absatz 6 vollstreckt wird;
 5. der Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird;

Erste Vernehmung

1) Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche Tat ihm zu Last gelegt wird und welche Strafvorschriften in Betracht kommen. Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Möchte der Beschuldigte vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen, sind ihm Informationen zur Verfügung zu stellen, die es ihm erleichtern, einen Verteidiger zu kontaktieren. Auf bestehende anwaltliche Notdienste ist dabei hinzuweisen. Er ist ferner darüber zu belehren, daß er zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen und unter den Voraussetzungen des § 140 ~~Absatz 1 und 2~~ die Bestellung eines Verteidigers nach Maßgabe des § 141 Absatz 1 ~~und 3~~ beanspruchen kann; zu Letzterem ist er dabei auf die Kostenfolge des § 465 hinzuweisen. In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.

Zuständigkeit für die Ausschlussentscheidung

§ 142 ~~Absatz 3 bis 5~~ gilt entsprechend.

Notwendige Verteidigung

- (1) ~~Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt vor~~, wenn
1. ~~zu erwarten ist, dass~~ die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht ~~oder dem Schöffengericht~~ stattfindet;
 2. dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird;
 3. ~~zu erwarten ist, dass gegen den Beschuldigten eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt oder ein Berufsverbot angeordnet wird;~~
 4. ~~der Beschuldigte nach den §§ 115, 115a, 128 Absatz 1 oder § 129 einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung vorzuführen ist;~~
 5. ~~der Beschuldigte sich auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befindet;~~

6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
7. ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist;
9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406h Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist.

(2) In anderen Fällen bestellt der Vorsitzende auf Antrag oder von Amts wegen einen Verteidiger, wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. Dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.

(3) Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 kann aufgehoben werden, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. Die Bestellung des Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 4 bleibt unter den in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Voraussetzungen für das weitere Verfahren wirksam, wenn nicht ein anderer Verteidiger bestellt wird.

§ 141 Bestellung eines Pflichtverteidigers

- (1) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 9 und Abs. 2 wird dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, ein Verteidiger bestellt, sobald er gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.
- (2) Ergibt sich erst später, daß ein Verteidiger notwendig ist, so wird er sofort bestellt.
- (3) Der Verteidiger kann auch schon während des Vorverfahrens bestellt werden. Die Staatsanwaltschaft beantragt dies, wenn nach ihrer Auffassung in dem gerichtlichen Verfahren die

6. zur Vorbereitung eines Gutachtens über den psychischen Zustand des Beschuldigten seine Unterbringung nach § 81 in Frage kommt;
7. **zu erwarten ist, dass** ein Sicherungsverfahren durchgeführt wird;
8. der bisherige Verteidiger durch eine Entscheidung von der Mitwirkung in dem Verfahren ausgeschlossen ist;
9. dem Verletzten nach den §§ 397a und 406h Absatz 3 und 4 ein Rechtsanwalt beigeordnet worden ist;
10. **bei einer richterlichen Vernehmung die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint;**
11. **ein seh-, hör- oder sprachbehinderter Beschuldigter die Bestellung beantragt.**

(2) **Ein Fall der notwendigen Verteidigung liegt auch vor,** wenn wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, daß sich der Beschuldigte nicht selbst verteidigen kann. **Dem Antrag eines hör- oder sprachbehinderten Beschuldigten ist zu entsprechen.**

~~(3) Die Bestellung eines Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 5 kann aufgehoben werden, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. Die Bestellung des Verteidigers nach Absatz 1 Nr. 4 bleibt unter den in Absatz 1 Nr. 5 bezeichneten Voraussetzungen für das weitere Verfahren wirksam, wenn nicht ein anderer Verteidiger bestellt wird.~~

Bestellung eines Pflichtverteidigers

- (1) In den Fällen der notwendigen Verteidigung wird dem Beschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, unverzüglich ein Pflichtverteidiger bestellt, sobald der Beschuldigte dies beantragt oder die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren erforderlich wird. Letzteres ist spätestens dann der Fall, wenn
 1. eine Vernehmung des Beschuldigten oder eine Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten durchgeführt werden soll;
 2. der Beschuldigte einem Gericht zur Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung

Mitwirkung eines Verteidigers nach § 140 Abs. 1 oder 2 notwendig sein wird. Nach dem Abschluß der Ermittlungen (§ 169a) ist er auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu bestellen. Das Gericht, bei dem eine richterliche Vernehmung durchzuführen ist, bestellt dem Beschuldigten einen Verteidiger, wenn die Staatsanwaltschaft dies beantragt oder wenn die Mitwirkung eines Verteidigers aufgrund der Bedeutung der Vernehmung zur Wahrung der Rechte des Beschuldigten geboten erscheint. Im Fall des § 140 Abs. 1 Nr. 4 wird der Verteidiger unverzüglich nach Beginn der Vollstreckung bestellt.

(4) Über die Bestellung entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist. Vor Erhebung der Anklage entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht; im Fall des § 140 Absatz 1 Nummer 4 entscheidet das nach § 126 oder § 275a Absatz 6 zuständige Gericht

vorgeführt werden soll oder

3. der Angeschuldigte gemäß § 201 zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert worden ist.

(2) Ist im Vorverfahren die Mitwirkung eines Verteidigers erforderlich und hat der Beschuldigte keinen Antrag nach Absatz 1 Satz 1 gestellt, so ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, unverzüglich den Antrag zu stellen. § 142 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Im Vorverfahren dürfen Vernehmungen des Beschuldigten oder Gegenüberstellungen mit dem Beschuldigten abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 vor der Bestellung eines Verteidigers durchgeführt werden, soweit dies

1. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben oder für die Freiheit einer Person dringend erforderlich oder

2. zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung eines Strafverfahrens zwingend geboten ist. Das Recht des Beschuldigten, jederzeit, auch schon vor der Vernehmung oder Gegenüberstellung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, bleibt unberührt.

(4) Der Antrag des Beschuldigten nach Absatz 1 Satz 1 ist vor Erhebung der öffentlichen Klage bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft anzubringen, die ihn mit einer Stellungnahme unverzüglich dem Gericht zur Entscheidung vorlegt, sofern sie nicht nach § 142 Absatz 2 verfährt. Nach Erhebung der öffentlichen Klage ist der Antrag des Beschuldigten bei dem Gericht anzubringen.

§ 142 Auswahl des zu bestellenden Pflichtverteidigers Zuständigkeit und Bestellungsverfahren

(1) Vor der Bestellung eines Verteidigers soll dem Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger seiner Wahl zu bezeichnen. Der Vorsitzende bestellt diesen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

(2) In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2, 5 und 9 sowie des § 140 Abs. 2 können auch Rechtskündige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und darin seit mindestens einem Jahr und drei Monaten beschäftigt sind, für den ersten Rechtszug als Verteidiger bestellt werden, jedoch nicht bei dem Gericht, dessen Richter sie zur Ausbildung überwiesen sind.

(1) Über die Bestellung entscheidet

1. das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft oder ihre zuständige Zweigstelle ihren Sitz hat, oder das nach § 162 Absatz 1 Satz 3 zuständige Gericht;

2. in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 4 das Gericht, dem der Beschuldigte vorzuführen ist;

3. nach Erhebung der öffentlichen Klage der Vorsitzende des Gerichts, bei dem das Verfahren anhängig ist.

(2) Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann auch die Staatsanwaltschaft über die Bestellung entscheiden. Sie beantragt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach ihrer Entscheidung, die gerichtliche Bestätigung der Bestellung oder der Ablehnung des Antrags des Beschuldigten. Der Beschuldigte kann jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen.

(3) Vor der Bestellung eines Pflichtverteidigers ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer zu bestimmenden Frist einen Verteidiger zu bezeichnen. § 136 Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Ein von dem Beschuldigten

§ 143 Zurücknahme der Bestellung eines Pflichtverteidigers

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Verteidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

§ 143a ---

innerhalb der Frist bezeichneter Verteidiger ist zu bestellen, wenn dem kein wichtiger Grund entgegensteht; ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Verteidiger nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

(4) Wird dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger bestellt, den er nicht bezeichnet hat, so soll aus den im Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung) eingetragenen Rechtsanwälten entweder ein Fachanwalt für Strafrecht oder ein anderer Rechtsanwalt, der gegenüber der Rechtsanwaltskammer sein Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen angezeigt hat und für die Übernahme der Verteidigung geeignet ist, ausgewählt werden.

(5) Gerichtliche Entscheidungen über die Bestellung eines Pflichtverteidigers sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Beschuldigte einen Antrag nach § 143a Absatz 2 Satz 1 stellen kann.

Dauer und Aufhebung der Bestellung

(1) Die Bestellung des Pflichtverteidigers endet mit der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens einschließlich eines Verfahrens nach den §§ 423 oder 460.

(2) Die Bestellung kann aufgehoben werden, wenn kein Fall notwendiger Verteidigung mehr vorliegt. In den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 5 gilt dies nur, wenn der Beschuldigte mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung aus der Anstalt entlassen wird. Beruht der Freiheitsentzug in den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 5 auf einem Haftbefehl gemäß § 230 Absatz 2 oder § 329 Absatz 3, soll die Bestellung mit der Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls aufgehoben werden. In den Fällen des § 140 Absatz 1 Nummer 4 soll die Bestellung mit dem Ende der Vorführung aufgehoben werden, falls der Beschuldigte auf freien Fuß gesetzt wird.

(3) Beschlüsse nach Absatz 2 sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Wechsel des Verteidigers

1) Die Bestellung des Pflichtverteidigers ist aufzuheben, wenn der Beschuldigte einen anderen Verteidiger gewählt und dieser die Wahl angenommen hat. Dies gilt nicht, wenn zu besorgen ist, dass der neue Verteidiger das Mandat demnächst niederlegen und seine Beiordnung als Pflichtverteidiger beantragen wird, oder soweit die Aufrechterhaltung der Bestellung aus den Gründen des § 144 erforderlich ist.

(2) Die Bestellung des Pflichtverteidigers ist aufzuheben und ein neuer Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn der Beschuldigte, dem ein anderer als

der von ihm bezeichnete Verteidiger beigeordnet wurde oder dem zur Auswahl des Verteidigers nur eine kurze Frist gesetzt werden konnte, innerhalb von zwei Wochen nach der Bestellung beantragt, ihm einen anderen von ihm bezeichneten Verteidiger zu bestellen, und dem kein wichtiger Grund entgegensteht. Das Gleiche gilt, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Verteidiger und Beschuldigtem endgültig zerstört ist oder aus einem sonstigen Grund keine angemessene Verteidigung des Beschuldigten gewährleistet ist; § 142 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

§ 144

(weggefallen)

Sicherungsverteidiger

In den Fällen der notwendigen Verteidigung können dem Beschuldigten zu seinem gewählten oder einem gemäß § 141 bestellten Verteidiger bis zu zwei Pflichtverteidiger zusätzlich bestellt werden, wenn dies zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens, insbesondere wegen dessen Umfang oder Schwierigkeit, erforderlich ist. Die Bestellung ist aufzuheben, sobald die Mitwirkung des zusätzlichen Verteidigers zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens nicht mehr erforderlich ist. § 142 Absatz 3 bis 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 304 Abs. 5 Beschwerde

(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts (§ 169 Abs. 1) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme, Durchsuchung oder die in § 101 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen betreffen.

Beschwerde

(5) Gegen Verfügungen des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes und des Oberlandesgerichts (§ 169 Abs. 1) ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, **Bestellung eines Pflichtverteidigers oder deren Aufhebung**, Beschlagnahme, Durchsuchung oder die in § 101 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen betreffen.

§ 408b Bestellung eines Verteidigers bei beantragter Freiheitsstrafe

Erwägt der Richter, dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls mit der in § 407 Abs. 2 Satz 2 genannten Rechtsfolge zu entsprechen, so bestellt er dem Angeschuldigten, der noch keinen Verteidiger hat, einen Verteidiger. § 141 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Bestellung eines Verteidigers bei beantragter Freiheitsstrafe

Erwägt der Richter, dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls mit der in § 407 Abs. 2 Satz 2 genannten Rechtsfolge zu entsprechen, **so liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor. § 141 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.**

§ 428 Abs. 2 S. 2 Vertretung des Einziehungsbeteiligten

2) Der Vorsitzende bestellt dem Einziehungsbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen einen Rechtsanwalt, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage, soweit sie die Einziehung betrifft, die Mitwirkung eines Rechtsanwalts geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass der Einziehungsbeteiligte seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann. § 140 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Vertretung des Einziehungsbeteiligten

2) Der Vorsitzende bestellt dem Einziehungsbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen einen Rechtsanwalt, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage, soweit sie die Einziehung betrifft, die Mitwirkung eines Rechtsanwalts geboten erscheint oder wenn ersichtlich ist, dass der Einziehungsbeteiligte seine Rechte nicht selbst wahrnehmen kann. **Dem Antrag eines seh-, hör- oder sprachbehinderten Einziehungsbeteiligten ist zu entsprechen.**

§ 31 Abs. BRAO Verzeichnisse der RAKn

(3) In die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern haben diese einzutragen:

Verzeichnisse der RAKn

(3) In die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern haben diese einzutragen:

...

10. ein von dem Rechtsanwalt angezeigtes Interesse an der Übernahme von Pflichtverteidigungen.